

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. November 1951 j

Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen .....	1039
8. 11. 51	Preisverordnung Nr. 203 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln .....	1040
9. 11. 51	Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1951 .....	1040
12. 11. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export .....	1041
15. 11. 51	Bekanntmachung des Beschlusses über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“ anlässlich des III. Deutschen Bauertages .....	1042
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Minister! a 1blattNr. 35 .....	1042

### Vierte Durchführungsbestimmung\*)

zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

— Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen —

Vom 1. November 1951

Gemäß § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt:

#### § 1

Als Auszeichnung für Verdienste um das Grubenrettungswesen wird das „Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ geschaffen.

#### § 2

Das Ehrenzeichen kann verliehen werden an

- Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr, die sich im Grubenrettungsdienst unter Einsatz ihres Lebens besonders hervorgetan haben;
- andere Personen, die sich bei Rettungswerken unter Einsatz ihres Lebens besonders ausgezeichnet haben; \* II. III.

\*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 847),  
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 95),  
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 179).

- Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr, die mindestens fünf Jahre in einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr ihren Dienst versehen und sich dabei bewährt haben, bei kürzerer Dienstzeit, wenn sie infolge eines Arbeitsunfalles aus der Wehr ausscheiden mußten;
- Personen, die sich um die Einrichtung oder den Ausbau des Grubenrettungswesens besonders verdient gemacht haben.

#### § 3

(1) Das Ehrenzeichen ist eine runde Medaille aus Metall, auf deren Vorderseite im Mittelfelde in erhabener Prägung ein Grubenwehrmann mit angelegtem Rettungsgerät dargestellt ist. Rechts und links von ihm befinden sich Schlägel und Eisen als Symbol des Bergbaues. Außerdem ist die Medaille beschriftet mit den Worten „GLÜCK AUF“ am oberen Rande und mit dem Worte „GRUBENWEHR“ am unteren Rande. Die Rückseite der Medaille zeigt eine fliegende Friedenstaube.

(2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken Brustseite der Bergmannskleidung an einer Metallspange getragen. Diese ist mit dunkelgelbem Band überzogen, das oben und unten einen schmalen schwarzen Querstreifen hat. Über die Mitte des Bandes ist waagrecht ein schmaler metallener Steg mit der Aufschrift „GRUBENWEHR“ gelegt.

#### § 4

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch den Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Leiters der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Ausgezeichneten ausgehändigt wird.